

## Rahmenvereinbarungen Transportabwicklung

### **1. Allgemeines:**

Sämtliche Transportaufträge der Montanwerke Brixlegg AG basieren ausschließlich auf den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung. Davon abweichende oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere Bedingungen des Transportunternehmens erkennt die Montanwerke Brixlegg AG nicht an, sie gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von der Montanwerke Brixlegg AG vereinbart wurden. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des

Transportunternehmens gelten nicht, auch dann nicht, wenn die Montanwerke Brixlegg AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben, auch Erfüllungshandlungen der Montanwerke Brixlegg AG stellen keine Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportunternehmens dar. Dieser Rahmenvertrag gilt auch für alle zukünftigen Transportaufträge.

Montanwerke Brixlegg AG ist ausdrücklich untersagt.

### **2. Grundsätzliches der Transportabwicklung:**

Der Schutz der Waren vor Schäden oder Verlust sowie die pünktliche, ordnungsgemäße Lieferung haben für die Montanwerke Brixlegg AG höchste Priorität.

Für die Erbringung der in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen haben Sie alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu beachten sowie sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Vorgaben und die Weisungen der Montanwerke Brixlegg AG einzuhalten.

Bei Beladung eines Fahrzeugs in der Montanwerke Brixlegg AG muss sich jeder Fahrer mit gültigem Reisepass/Personalausweis und Führerschein im Versandbüro ausweisen. Ein firmeneigener CMR-Frachtbrief muss mitgeführt werden. Sie sind für die korrekte und den Anforderungen der Montanwerke Brixlegg AG entsprechende Erstellung der jeweils notwendigen Transportdokumente verantwortlich.

Bei der Planung und Transportdurchführung sind lokale Feiertage, Fahrverbote, etc. zu berücksichtigen. Für die Be- und Entladung in Brixlegg und in Krompachy sind 8 Stunden standgeldfrei. Jede darüberhinausgehende angefangene Stunde darf Ihrerseits mit netto € 35,00 verrechnet werden.

### **3. Be-/Entladung Brixlegg:**

Die Beladung muss durch Vervollständigung des Avisierungsformulars durch den Kunden auf [avisio@montanwerke-brixlegg.com](mailto:avisio@montanwerke-brixlegg.com) und durch die Buchung eines Zeitfensters in Transporeon angekündigt werden. Im Falle der Transportbeauftragung durch die Montanwerke Brixlegg AG ist lediglich die Buchung im Zeitfenstermanagement der von Nöten.

Sie haben die Montanwerke Brixlegg AG von allfälligen Verzögerungen, Beförderungshindernissen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen während des Transportvorganges unverzüglich zu verständigen und Weisungen einzuholen. Eine Ausladung des Gutes ohne vorherige Zustimmung der

Die Entladung bei der Montanwerke Brixlegg AG muss durch Buchung eines Zeitfensters auf Transporeon angemeldet werden.

Die Zufahrtszeiten zum Werk richten sich nach dem in Tirol geltenden Nachtfahrverbot und sind von 22:00 bis um 05:00 untersagt.

Die Fahrzeuge müssen sich 15 min vor Eintritt des Zeitfensters in Brixlegg registrieren. Fahrzeuge mit einer abweichenden Ankunft zum gebuchten Zeitfenster und keiner Möglichkeit zur spontanen Be-/Entladung werden temporär des Firmengeländes verwiesen.

Das Nächtigen am LKW-Parkplatz der Montanwerke Brixlegg AG ist untersagt. Ausnahmeregelungen gelten bei gebuchten Zeitfenstern zwischen 06:00 – 08:00.

*Beladezeiten in Brixlegg:*

Mo – Do: 07:00 – 17:00

Fr: 07:00 – 12:00

*Entladezeiten in Brixlegg:*

Mo – Fr: 06:00 – 12:00

Die im Montanwerke-Brixlegg geltenden Vorschriften sind zu beachten. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

**4. Be-/Entladung Krompachy:**

Beladungen im Werk Kovohuty Krompachy müssen durch Mitarbeiter der Montanwerke Brixlegg AG auf [trade@kovohuty.sk](mailto:trade@kovohuty.sk) avisiert werden.

Für die Entladung im Werk Kovohuty Krompachy ist eine bestätigte Avisierung der Anlieferung nötig.

*Beladezeiten in Krompachy:*

Mo – Fr: 06:00 – 12:00

*Entladezeiten in Krompachy:*

Mo – Fr: 06:00 – 13:00

Die im Werk Kovohuty Krompachy geltenden Vorschriften sind zu beachten. Den Anordnungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. In Krompachy werden lediglich mit GPS ausgestattete Fahrzeuge beladen.

**5. Gewicht, Transport:**

Das im Transportauftrag ausgewiesene Verladegewicht muss gewährleistet werden. Das höchstzulässige Gesamtgewicht von 40.200 kg darf nach Beladung keinesfalls überschritten werden. Der Fahrer hat für eine ausgewogene Gewichtsverteilung (Achslasten) Sorge zu tragen und das Verladepersonal entsprechend darauf hinzuweisen.

Allfällige Mängel, die die Beförderungssicherheit des Gutes in Frage stellen können, sind vom Fahrer unverzüglich zu beheben. Ihre Verantwortung für die Güter

beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrer die zur Beladung bereitgestellten Waren zur Beladung übernimmt.

Sie haben die Ware beim Empfänger abzuladen; Ihre Verantwortung hinsichtlich der Waren endet zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware beim Empfänger abgeladen und die Empfangnahme der Ware auf den Beförderungspapieren vom Empfänger bestätigt wird.

**6. Lademittel/Ladevorschriften:**

Der Fahrer hat folgende Lademittel mitzuführen:  
16 Stk. Spanngurte (der Norm LC2500 DAN SHF50/DANSTF500)  
32 Stk. Kantenschoner aus Hartplastik  
Antirutschmatten der Abmessungen (5mm Stärke, 15 mm Breite über die gesamte Verladelänge)  
2 Stk. Europaletten

Fehlende Lademittel werden kostenpflichtig wie folgt zur Verfügung gestellt:

Spanngurt	€ 24,00/Stk.
Kantenschoner	€ 3,00/Stk.
Antirutschmatte	€ 22,00/Rolle
Europalette	€ 10,90/Stk.

Bezüglich der Beladung gelten die jeweiligen, im Verladeland gültigen rechtlichen Vorschriften und Vorgaben. Diese sind von Ihnen einzuhalten.

#### **7. Lademitteltausch:**

Bei Vereinbarung sind Lademittel unverzüglich zu tauschen. Nicht getauschte Lademittel werden zu den unter Punkt 6 ausgewiesenen Raten in Rechnung gestellt.

#### **8. ADR-Transporte:**

Für Gefahrgut-Transporte sind die europaweit gültigen Bestimmungen bzw. die jeweils länderspezifischen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die damit einhergehenden schriftlichen Weisungen sowie die für die transportierte ADR-Klasse notwendige sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung sind vom LKW-Lenker einzuhalten bzw. mitzuführen.

Fehlende notwendige Schutzausrüstung wird kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Hierfür verrechnen wir wie folgt:

Feuerlöscher à 6 kg	€ 49,00/Stk.
Notfallfluchtmaske	€ 50,00/Stk.
Schraubfilter für Notfallfluchtmaske	€ 39,00/Stk.

#### **9. Edelmetalltransporte:**

9.1 Die Transporte erfolgen direkt ohne Umladung mittels Koffer-LKW bzw. Anhänger mit Kofferaufbauten.

9.2 Verladungen sind bereits in den Morgenstundenvorzunehmen. Soweit logistisch möglich, haben Zustellungen taggleich zu erfolgen.

9.3 Transportfahrzeuge sind mit zwei Mann besetzt, wobei sich bei Stops immer eine Person im Fahrzeug befinden muss.

9.4 Die Aushändigung der Güter erfolgt ausnahmslos gegen Unterschrift, Name in Blockbuchstaben und Stempel. Die Ablieferzeit ist am Beförderungspapier schriftlich zu vermerken.

9.5 Fremde Dienstleister wie zB Spediteure und Frachtführer sind zuvor genannte Sicherheitsvorkehrungen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

9.6 Als integrierter Vertragsbestandteil gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Transportauftrag.

#### **10. Umladeverbot:**

Es besteht ein generelles Umladeverbot für Komplettladungen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Teilladungen bis zu einem ausgewiesenen Nettogewicht von 3.500 kg.

#### **11. Rechnungslegung:**

Die Übermittlung der Rechnung erfolgt per E-Mail als PDF-Datei an [logistics.invoice@montanwerke-brixlegg.com](mailto:logistics.invoice@montanwerke-brixlegg.com). Dieser sind ein Farbscan des Ablieferbelegs (CMR-Frachtbrief) bzw. eines bestätigten Lieferscheins unter Angabe der Transportauftragsnummer beizulegen. Sie sind nicht berechtigt gegen Forderungen der Montanwerke Brixlegg AG mit Gegenforderungen aufzurechnen.

#### **12. Rechtliche Grundlagen:**

Der Transportauftrag inklusive der Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung von Montanwerke Brixlegg AG ist auch ohne Gegenbestätigung

bindend. Auch im Falle einer Auftragsbestätigung des Vertragsnehmers gelten ausschließlich die von Montanwerke Brixlegg AG ausgewiesenen Bedingungen dieser

Rahmenvereinbarung. Ihre eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, auch dann nicht, wenn die Montanwerke Brixlegg AG diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben, auch Erfüllungshandlungen der Montanwerke Brixlegg AG stellen keine Genehmigung Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

### **13. Subfrächterprüfung:**

Aufgrund des hohen Warenwertes ist besondere Vorsicht geboten! Der Transport sollte grundsätzlich entweder mit eigenem LKW durchgeführt werden, im Falle einer Zwischenvergabe des Transports darf dieser nur an Frachtführer mit eigenem Fuhrpark gehen. Sie verpflichten sich den Frachtführer nachfolgenden Kriterien auszuwählen:

13.1 Sie sind verpflichtet die Eignung und Vertrauenswürdigkeit Ihres Subunternehmers umfassend zu prüfen.

13.2 Sie sind verpflichtet den Subunternehmer der Montanwerke Brixlegg AG vor Durchführung des Transportes schriftlich bekannt zu geben; die Montanwerke Brixlegg AG sind berechtigt, sich gegen den Transport durch den von Ihnen ausgewählten Subunternehmer auszusprechen, in diesem Fall dürfen Sie den Transport nicht durch den

betreffenden Subunternehmer ausführen lassen.

13.3 Eine weitere Zwischenvergabe des Transportes oder Teilen davon durch den

Subunternehmer ist strengstens untersagt. Sie sind verpflichtet dieses Verbot der Zwischenvergabe an den Subunternehmer zu überbinden. Es liegt daher in Ihrem Verantwortungsbereich den von Ihnen beauftragten Frachtführer zu kontrollieren, eine weitere Zwischenvergabe zu unterbinden, und die ordnungsgemäße Abwicklung des Transports zu überwachen.

13.4 Sie bleiben auch im Falle der Weitergabe des Transportauftrages an einen Subunternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen gem. dieser Vereinbarung verantwortlich und haften daher für ein allfälliges Verschulden derartiger Subunternehmer wie für Ihr eigenes Verschulden. Die Montanwerke Brixlegg AG untersagen ausdrücklich das Anbieten ihrer Ladungen in Frachtenbörsen.

13.5 Die Montanwerke Brixlegg AG ist berechtigt, den Nachweis der Erfüllung der oben angeführten Kriterien zu verlangen.

### **14. Sicherheitsanweisungen:**

Aufenthalte und Stopps dürfen lediglich an bewachten Parkplätzen erfolgen. Wählen Sie für die Zustellung von Montanwerke Brixlegg AG Produkten stets die sicherste und kürzeste Route. Das Risiko einer unrechtmäßigen Entwendung der Ware muss in jedem Fall vermieden werden.

**15. Erfüllungsort, Gerichtsstand,  
Aufrechnung-, Pfand- und  
Zurückbehaltungsrecht:**

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Brixlegg.

Wir haben die Wahl, alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, entweder vor dem sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck oder nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Für den Fall, dass der Transportauftrag in den Anwendungsbereich des CMR fällt, hat das Schiedsgericht dieses anzuwenden. Für den Kunden ist der ausschließliche Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen sowie der österreichischen Spediteurbedingungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass Sie an keinem der Ihnen im Zuge dieser Vertragserfüllung zur Beförderung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht; Ihnen gemäß anwendbaren Bestimmungen allenfalls zustehende Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden ausdrücklich abbedungen. Sie sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen auch in die mit den allenfalls von Ihnen beauftragten Subunternehmern abzuschließenden Verträgen aufzunehmen.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Es gilt in diesem Fall eine gültige Bestimmung als vereinbart, die der Zielsetzung der Vertragsparteien entspricht.